

Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes

vom 14. Mai 2012*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Dezember 2011¹,
beschliesst:

I. Änderung von Gesetzen

1. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010² wird wie folgt geändert:

Haupttitel

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz)

§ 1 *Absätze 1 und 4*

¹ Das Gesetz regelt die Organisation des Kantonsgerichtes und dessen Zuständigkeit in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie die Organisation und die Zuständigkeit der übrigen Gerichte und Schlichtungsbehörden in Zivil- und Strafverfahren.

*K 2012 1515 und G 2012 189

¹ KR 2012 213

² SRL Nr. 260

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die den Vollzug des Zivilrechts, die Verfolgung von Straftaten oder das Verfahren regeln.

§ 4a *(neu)*
 Verwaltungsrichterliche Behörden

¹ Das Kantonsgericht ist das in Verwaltungsverfahren zuständige Gericht.

² Schätzungskommissionen nach besonderen kantonalen Erlassen bleiben vorbehalten.

§ 6 *Aufgaben*

Die Gerichte und Behörden erfüllen alle Aufgaben, die ihnen nach den schweizerischen Prozessordnungen und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³ (VRG) sowie gemäss anderem Bundes- und kantonalem Recht zukommen.

§ 7 *Wahl des Kantonsgerichtes*

¹ Der Kantonsrat wählt die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes, einschliesslich der Ersatzrichterinnen und -richter und der Fachrichterinnen und -richter, jeweils im zweiten Jahr nach der Neuwahl des Kantonsrates. Der Amtsantritt ist am 1. Juni.

² Er wählt auf Vorschlag des Kantonsgerichtes aus den Richterinnen und Richtern einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin des Kantonsgerichtes.

³ Er kann auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Ersatzrichterinnen und -richter ernennen.

⁴ Das Kantonsgericht kann dem Kantonsrat für die Wahl der Ersatzrichterinnen und -richter Wahlvorschläge unterbreiten.

⁵ Es kann dem Kantonsrat vor der Wahl von Fachrichterinnen und -richtern seine Bedürfnisse darlegen.

§ 9 *Absatz 2 (neu)*

² Absatz 1 gilt nicht für die Fachrichterinnen und -richter. Diese müssen aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung fähig sein, in Streitsachen aus bestimmten Sachgebieten mitzuwirken.

³ SRL Nr. 40

§ 12 *Absätze 2 sowie 4 (neu)*

² Will ein vollamtlicher oder hauptamtlicher Richter oder eine vollamtliche oder hauptamtliche Richterin eine Nebenbeschäftigung ausüben, hat er oder sie eine Bewilligung des Kantonsgerichtes einzuholen. Nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten in Vereinen, Stiftungen und anderen Organisationen ohne Erwerbzweck.

⁴ Den Ersatzrichterinnen und -richtern des Kantonsgerichtes ist die Ausübung des Anwaltsberufs vor den Abteilungen, denen sie zugeteilt sind, untersagt.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neu zu den Absätzen 5 und 6.

Zwischentitel vor § 14 (neu)

2. Kantonsgericht

a. Stellung, Zusammensetzung und Gliederung

§ 14 *Absätze 1 und 2*

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste richterliche Behörde des Kantons in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

² Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss die Zahl der vollamtlichen und die Zahl und den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter und der Fachrichterinnen und -richter.

§ 14a *(neu)**Gliederung*

¹ Das Kantonsgericht gliedert sich in vier bis sechs Abteilungen.

² Es regelt das Nähere in der Geschäftsordnung.

Zwischentitel vor § 15 (neu)

b. Zuständigkeit

§ 17 *Zuständigkeit in Verwaltungssachen*

In Verwaltungssachen ist das Kantonsgericht zuständig für Beschwerden und Klagen sowie die Prüfung von Erlassen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und für weitere öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, die ihm das Bundesrecht oder das kantonale Recht zuweisen.

§ 18 *Besetzung*

¹ Entscheide werden von einer Abteilung gefällt. Das Gesamtgericht hat keine Rechtsprechungsfunktion.

² Die Abteilungen entscheiden in der Regel in Dreierbesetzung. Die Einzelrichterinnen und -richter der Abteilungen entscheiden in den in § 18a genannten Fällen.

³ In besonderen Fällen, namentlich in solchen von grosser Tragweite, kann

- a. eine Abteilung in Fünferbesetzung entscheiden,
- b. der Einzelrichter oder die Einzelrichterin die Streitsache der Abteilung zur Beurteilung unterbreiten.

⁴ Die Geschäftsordnung regelt das Nähere.

§ 18a *(neu)**Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin*

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet in Zivil- und in Vollstreckungssachen über

- a. Rechtsmittel und Klagen, wenn der Streitwert weniger als 10 000 Franken beträgt,
- b. Berufungen gegen Scheidungsurteile, vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren und Eheschutzentscheide mit umfassender Einigung der Parteien über die Nebenfolgen vor zweiter Instanz,
- c. Angelegenheiten des summarischen Verfahrens, soweit sie nicht Gegenstand eines Rechtsmittels bilden oder sie nicht in Zusammenhang mit internationalen Kindesentführungen stehen.

² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet in Verwaltungssachen über

- a. Rechtsmittel und Klagen, wenn der Streitwert weniger als 10 000 Franken beträgt; die Berechnung des Streitwertes richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz)⁴,
- b. Rechtsmittel betreffend administrative Massnahmen nach Strassenverkehrsrecht,
- c. Rechtsmittel betreffend den Erlass von Steuern und anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben,
- d. Beschwerden, wenn die Sache wegen Verletzung von Verfahrensrechten oder wegen unvollständiger Feststellung des Sachverhalts ohne Entscheidung hinsichtlich der materiell strittigen Rechte und Pflichten an die verfügende Behörde zurückzuweisen ist,
- e. Vorkehren zur Beweissicherung für ein künftiges Verfahren (§ 58 Abs. 1 VRG),
- f. Beschwerden in sozialversicherungsrechtlichen Streitsachen, wenn die verfügende Stelle die Gutheissung beantragt.

⁴ SR 173.110

³ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet in sämtlichen Verfahren, die ohne Urteil in der Sache beendet werden können.

⁴ Vorbehalten bleiben weitere im Gesetz vorgesehene Fälle und abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 20 *Absatz 1*

¹ Das Kantonsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin regelt es insbesondere seine Organisation, die Führung, die Wahlkompetenzen, die Besetzung und Zuständigkeiten der Abteilungen sowie die Verfahrensleitung.

§ 22 *Absätze 1 sowie 3 (neu)*

¹ Das Kantonsgericht verwaltet sich selbst.

³ Es kann zentrale Dienste, namentlich im Informatik- und im Finanzbereich, für das gesamte Gerichtswesen einsetzen.

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.

Zwischentitel nach § 22 (neu)

c. Organisation

§ 22a *(neu)*

Präsident oder Präsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin steht dem Kantonsgericht und dessen Geschäftsleitung vor. Er oder sie wird im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.

§ 22b *(neu)*

Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung gehören der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin an. Die Geschäftsordnung kann aus dem Kreis der Richterinnen und Richter weitere Geschäftsleitungsmitglieder vorsehen.

² Die Geschäftsleitung ist zuständig für

- a. personalrechtliche Entscheide, soweit sie nicht dem Gesamtgericht obliegen,
- b. die Festlegung beziehungsweise die Genehmigung der Leistungsaufträge und den Beschluss des Globalbudgets (§§ 51 und 52),
- c. alle Führungsaufgaben und die Geschäfte der Gerichtsverwaltung und der Aufsicht, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 22c (neu)
Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht setzt sich aus allen Richterinnen und Richtern ohne die Ersatzrichterinnen und -richter und die Fachrichterinnen und -richter zusammen.

² Es ist zuständig für

- a. den Erlass der Geschäftsordnung,
- b. den Erlass der von der Rechtsordnung vorgesehenen Verordnungen,
- c. die Wahlvorschläge nach § 7,
- d. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin,
- e. die Konstituierung des Kantonsgerichtes,
- f. weitere, in der Geschäftsordnung bezeichnete Aufgaben.

§ 22d (neu)
Generalsekretär oder Generalsekretärin

¹ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt die zentralen Dienste des Kantonsgerichtes.

² Er oder sie hat Antragsrecht und beratende Stimme in der Geschäftsleitung und beratende Stimme im Gesamtgericht.

³ In der Geschäftsordnung können dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin weitere Aufgaben übertragen werden.

Zwischentitel nach § 37 (neu)

4. Gerichtsschreiberinnen und -schreiber

§ 37a (neu)

¹ Die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.

² Sie erarbeiten unter der Verantwortung eines Richters oder einer Richterin Referate und redigieren die Entscheide.

³ Ihnen können weitere Aufgaben zugewiesen werden, namentlich in der Gerichtsverwaltung, der Aus- und Weiterbildung und im Prüfungswesen.

§ 39 Absatz 2

² Für den Präsidenten und die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder der paritätischen Schlichtungsbehörden mit Ausnahme der paritätischen Vertreterinnen und Vertreter gelten die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter gemäss § 9 Absatz 1.

§ 55 *Controlling*

¹ Das Kantonsgericht, die Gruppe erstinstanzliche Gerichte und die dem Kantonsgericht unterstellten Dienststellen nehmen das Controlling wahr.

² Das Kantonsgericht bestimmt das Nähere.

Zwischentitel nach § 74

IV. Bestimmungen zum Zivil- und zum Strafverfahren

§ 94 *Absatz 1d*

wird aufgehoben.

§ 97 *Erläss von Kosten*

¹ Die letzte entscheidende Instanz kann Kosten erlassen.

² Dafür zuständig ist

- a. für das Kantonsgericht der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes,
- b. für die erstinstanzlichen Gerichte der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin,
- c. für die Schlichtungsbehörden deren Präsident oder Präsidentin,
- d. für die Staatsanwaltschaft die vom Oberstaatsanwalt oder von der Oberstaatsanwältin bezeichnete Abteilung.

2. Publikationsgesetz

Das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984⁵ wird wie folgt geändert:

§ 13 *Absatz 1*

¹ Unter dem Titel «Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide» (LGVE) wird eine Auswahl von Entscheiden der obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Kantonsgericht und Regierungsrat) veröffentlicht.

⁵ SRL Nr. 27

§ 15 *Redaktion*

¹ Der Staatskanzlei obliegt, unter Vorbehalt von Absatz 2, die Gesamtedaktion des Luzerner Kantonsblattes und dessen Beilagen.

² Dem Kantonsgericht obliegt die Redaktion des gerichtlichen Teils des Luzerner Kantonsblattes und der zu veröffentlichenden Entscheide aus seinem Zuständigkeitsbereich.

3. Kantonsratsgesetz

Das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 28. Juni 1976⁶ wird wie folgt geändert:

§ 24 *Absätze 3 und 4*

³ Der Präsident des Kantonsgerichtes nimmt in der Regel an den Kommissions-sitzungen teil

- a. bei der Vorberatung von Finanzhaushaltgeschäften des Kantonsgerichtes,
- b. bei der Vorberatung der Jahresberichte und der besonderen Berichte des Kantonsgerichtes,
- c. bei der Vorberatung von Erlassen, die hauptsächlich die Organisation des Kantonsgerichtes oder der ihm unterstellten Gerichte und Behörden betreffen.

Er hat Antragsrecht und beratende Stimme.

⁴ Bei weiteren Sachgeschäften, die das Kantonsgericht oder die ihm unterstellten Gerichte und Behörden betreffen, kann der Präsident des Kantonsgerichtes mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 25 *Absatz 3 (neu)*

³ Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für das Kantonsgericht und die ihm unterstellten Gerichte und Behörden. Der Präsident des Kantonsgerichtes ist vor der Einholung von Informationen nach Absatz 1 anzuhören.

§ 27 *Absatz 4 (neu)*

⁴ Die Bestimmungen der Absätze 1–3 gelten sinngemäss für das Kantonsgericht und die ihm unterstellten Gerichte und Behörden. Der Präsident des Kantonsgerichtes ist vor der Einholung von Informationen nach Absatz 1 anzuhören.

⁶ SRL Nr. 30

§ 27a *Absatz 4 (neu)*

⁴ Im Rahmen ihres Auftrags können die Aufsichts- und Kontrollkommission oder ihre Ausschüsse überdies Befragungen und Besichtigungen im Kantonsgericht und bei den Gerichten und Behörden, die dem Kantonsgericht unterstellt sind, durchführen. Die Absätze 1–3 gelten sinngemäss.

§ 28 *Absatz 5 (neu)*

⁵ Für die Befragungen im Kantonsgericht und bei Gerichten und Behörden, die ihm unterstellt sind, und für die Aktenherausgabe gelten die Bestimmungen der Absätze 1–4 sinngemäss; zuständig ist der Präsident des Kantonsgerichtes.

§ 39a *Mitwirkung des Kantonsgerichtes*

¹ Der Präsident des Kantonsgerichtes nimmt teil an den Sitzungen des Kantonsrates

- a. über Finanzhaushaltsgeschäfte,
- b. über die Jahresberichte und die besonderen Berichte des Kantonsgerichtes,
- c. über Gesetzgebungsgeschäfte, die hauptsächlich die Organisation des Kantonsgerichtes oder der ihm unterstellten Gerichte und Behörden betreffen.

Er hat Antragsrecht und beratende Stimme.

² Der Kantonsrat kann den Präsidenten des Kantonsgerichtes mit beratender Stimme in weiteren Fällen zu seinen Sitzungen beiziehen.

§ 39b *Immunität*

Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Präsident des Kantonsgerichtes können wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§ 44 *Absätze 1c und 2*

¹ Sachgeschäfte werden beim Kantonsrat anhängig gemacht:

- c. vom Kantonsgericht durch Berichte.

² Das Kantonsgericht, die Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Organisationen unterbreiten dem Kantonsrat Geschäfte, die seiner Genehmigung bedürfen, durch Vermittlung des Regierungsrates.

§ 45 *Absatz 3 (neu)*

³ Botschaften, die hauptsächlich die Organisation des Kantonsgerichtes oder der ihm unterstellten Gerichte und Behörden betreffen, sind in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgericht auszuarbeiten.

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.

§ 80 *Rechenschaftsberichte*

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen⁷ mit der Jahresrechnung. Er übernimmt darin die vom Kantonsgericht und von der Finanzkontrolle zuhanden des Kantonsrates erstellten Berichte.

² Der Kantonsrat kann sich vom Regierungsrat und vom Kantonsgericht besondere Rechenschaftsberichte über bestimmte Gegenstände ihrer Geschäftsführung vorlegen lassen.

4. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁸ wird wie folgt geändert:

§ 6 *Absätze 1e und g sowie 2*

¹ Diesem Gesetz sind die folgenden Behörden unterstellt:

- e. das Kantonsgericht;
- g. die übrigen Gerichte und weitere Behörden und Instanzen, soweit andere kantonale Erlasse die Vorschriften dieses Gesetzes als anwendbar erklären.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 16 *Absatz 3b und c*

³ Sollten so viele Mitglieder und Ersatzleute in Ausstand kommen, dass die Kollegialbehörde nicht mehr beschlussfähig ist, so entscheidet über den streitigen Ausstand:

- b. an Stelle des Regierungsrates das Kantonsgericht;
- c. an Stelle des Kantonsgerichtes die von dessen Präsidenten durch das Los aus den Abteilungspräsidenten der erstinstanzlichen Gerichte bestellten ausserordentlichen Richter;

⁷ SRL Nr. 600

⁸ SRL Nr. 40

§ 111 *Absätze 2 sowie 3 und 4 (neu)*

² In klaren Fällen ist den Parteien mitzuteilen, dass sie innert 10 Tagen seit Zustellung des Rechtsspruchs schriftlich einen begründeten Entscheid verlangen können.

³ Das Kantonsgericht kann seine Entscheide ohne Begründung eröffnen. Den Parteien, den Vorinstanzen und den beschwerdeberechtigten Behörden ist mitzuteilen, dass sie innert 30 Tagen seit Zustellung des Rechtsspruchs einen begründeten Entscheid verlangen können.

⁴ Wird innert Frist keine Begründung verlangt, erwächst der Entscheid in Rechtskraft. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

§ 162 *Absätze 1 Einleitungssatz und 2*

Das Kantonsgericht beurteilt unter Vorbehalt von § 163 als Klageinstanz öffentlich-rechtliche Streitsachen:

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 194 *Absatz 2*

² Das Kantonsgericht regelt durch Verordnung die Verfahrenskosten für gerichtliche Verfahren in Anwendung dieses Gesetzes.

5. Behördengesetz

Das Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz) vom 17. November 1970⁹ wird wie folgt geändert:

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Das Gesetz gilt für die Regierungsräte und die voll- und hauptamtlichen Richter des Kantonsgerichtes. Auf die Ersatzrichter und die Fachrichter des Kantonsgerichtes ist das Personalgesetz vom 26. Juni 2001¹⁰ anwendbar.

² Vorbehalten wird der erweiterte Geltungsbereich gemäss § 12.

⁹ SRL Nr. 50

¹⁰ SRL Nr. 51

§ 2 *Absatz 1*

¹ Die Regierungsräte stehen im vollamtlichen Staatsdienst. Der Beschäftigungsgrad der Richter des Kantonsgerichtes bestimmt sich nach § 14 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010¹¹.

§ 3 *Unvereinbarkeit*
 a. Andere Erwerbstätigkeit

¹ Die Regierungsräte und die vollamtlichen Richter des Kantonsgerichtes dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

² Vorbehalten bleiben für die Richter die Vorschriften von § 12 des Justizgesetzes über die Nebenbeschäftigungen.

³ Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsgründe gemäss der Verfassung¹² und besondere Gesetzesbestimmungen.

§ 5 *c. Bundesversammlung*

¹ Der Schweizerischen Bundesversammlung dürfen nicht mehr als zwei Regierungsräte und zwei Richter des Kantonsgerichtes angehören.

² Werden gleichzeitig mehr als zwei Regierungsräte oder zwei Richter des Kantonsgerichtes in die Bundesversammlung gewählt, entscheidet nötigenfalls das Los, wer die Wahl annehmen und gleichzeitig im Regierungsrat oder im Kantonsgericht verbleiben kann.

§ 6 *Absatz 2*

² Das Kantonsgericht ist zuständig für die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen bei seinen Mitgliedern.

§ 12 *Absätze 1 und 2*

¹ Wird gegen ein Mitglied des Regierungsrates oder gegen einen Richter des Kantonsgerichtes im Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit ein gerichtliches Verfahren eingeleitet oder sehen sich diese aus dem gleichen Grund veranlasst, gegen jemanden gerichtlich vorzugehen, kann ihnen Rechtsschutz gewährt werden.

² Über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise das Kantonsgericht.

¹¹ SRL Nr. 260. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹² SRL Nr. 1

6. Personalgesetz

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001¹³ wird wie folgt geändert:

§ 66 *Unterabsatz b*

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- b. das Kantonsgericht für seine Angestellten und für die Angestellten der dem Kantonsgericht unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten; das Kantonsgericht legt durch Verordnung fest, welche personalrechtlichen Entscheide die ihm unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten selber vornehmen,

§ 70 *Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Verwaltungsbehörden*

¹ Personalrechtliche Entscheide, durch die ein Arbeitsverhältnis beendet oder umgestaltet wird, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Kantonsgericht prüft auch das Ermessen.

² Andere personalrechtliche Entscheide können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeentscheid ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

§ 71 *Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Gerichtsbehörden*

Personalrechtliche Entscheide des Kantonsgerichtes und solche der ihm unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten können beim Kantonsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Das Kantonsgericht überprüft auch das Ermessen.

II. Aufhebung eines Gesetzes

Das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972¹⁴ wird aufgehoben.

¹³ SRL Nr. 51

¹⁴ G XVIII 189 (SRL Nr. 41)

III. Bezeichnungs- und Verweisanpassungen

1. Die Bezeichnungen «Obergericht», «Verwaltungsgericht», «Obergericht und Verwaltungsgericht», «oberste Gerichtsbehörde», «oberste Gerichtsbehörden», «oberstes Gericht», «oberste Gerichte», «zuständiges oberstes Gericht», «zuständige oberste Gerichte» und «oberste zuständige Gerichte» werden in
 - § 9 des Publikationsgesetzes¹⁵,
 - §§ 20, 31c, 31d, 31e, 31g, 32a, 55, 68, 76 und 77 des Kantonsratsgesetzes¹⁶,
 - §§ 10, 23, 38, 112, 143, 148, 155, 157, 160, 161, 161a, 165, 166, 170, 171, 173, 180, 188, 192, 202, 205a und 215 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁷,
 - §§ 1 und 75 des Personalgesetzes¹⁸,
 - §§ 3, 4, 11–16, 19, 21, 26, 27, 30, 41, 42, 44, 46, 51, 52, 54, 56, 62, 67, 68, 71, 74, 77, 78, 79, 94, 96 und 101 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren¹⁹ und
 - den weiteren, nicht in Ziffer I.1–I.6 aufgeführten Gesetzen durch die Bezeichnung «Kantonsgericht» ersetzt, und es werden die entsprechenden grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.
2. Die Verweise auf das Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (bzw. OGB) werden in den Gesetzen durch Verweise auf das Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren beziehungsweise auf das Justizgesetz ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.²⁰

Luzern, 14. Mai 2012

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Trix Dettling Schwarz

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

¹⁵ SRL Nr. 27

¹⁶ SRL Nr. 30

¹⁷ SRL Nr. 40

¹⁸ SRL Nr. 51

¹⁹ SRL Nr. 260. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²⁰ Die Referendumsfrist lief am 18. Juli 2012 unbenützt ab (K 2012 2329).